

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Sport-Club Wanne-Eickel Fußballabteilung e.V.“. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Gelb.
2. Der Sitz des Vereins ist Herne.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der VR-Nr. 30536 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendarbeit und des Behinderten- und Rehabilitationssports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch das Abhalten von Trainings- und Übungsstunden, die Teilnahme am Sport und Wettkampfbetrieb des Fachverbandes sowie das Angebot der Ausbildung im Sportbereich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 a Verbandszugehörigkeit

1. Der DSC Wanne-Eickel Fußballabteilung e.V. unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner zuständigen Mitgliedsverbände, die in ihrer jeweils gültigen Fassung die allgemein anerkannten Grundsätze des deutschen Fußballsports darstellen, sie sind maßgebend für die gesamte fußballsportliche Betätigung. Der Verein anerkennt diese Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung für sich verbindlich. Er unterwirft sich den Entscheidungen der Organe und Beauftragten des Landes- und des Regionalverbandes und des DFB sowie gegebenenfalls des jeweiligen Ligaverbandes und insbesondere der Strafgewalt dieser Verbände.
2. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers der NRW-Liga keine Funktionen in unserem Verein übernehmen.

§ 2 b Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und V Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit aktivem und passiven Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. In besonderen Fällen kann der Vorstand einer vorzeitigen Kündigung oder einer kürzeren Frist zustimmen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) wegen wiederholter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - b) wegen vereinsschädigenden, ehrenrührigen oder unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen Nichtzahlung der Beiträge, bzw. ggf. Aufnahmegebühren oder Umlagen trotz Mahnung.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Beiträge können monatlich, viertel- halb- oder jährlich gezahlt werden. Beiträge und Umlagen als Bringschuld sind im Voraus fällig und müssen jeweils am Anfang des Zahlungszeitraums dem Verein zur Verfügung gestellt werden.
2. Mitgliedbeiträge Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden oder teilweise sowie ganz erlassen.
4. **Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein ermächtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand mit pauschal 10,-€ in Rechnung zu stellen.**
5. **Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.**
6. **Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, anfallende Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben**

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§9)
 - b) der Vorstand (§10)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Kalenderjahr
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d 1) Wahl eines Wahlausschusses der die Mitglieder des Vorstandes vorschlägt
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
4. Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der/die erste Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden der/die Stellvertreter.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse und durch Vereinsmitteilungen innerhalb der Sportabteilungen durch Aushang in den von den Abteilungen genutzten Sportstätten. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, die vom Vorstand festgelegt wird, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Mitglieder die auswärts wohnen sind schriftlich einzuladen.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand einreichen.
8. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie

- über die Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.
11. Abstimmungen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorzunehmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
 12. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn die Bereitschaft zu der Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.
 13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a) **1. Vorsitzende/r**
 - b) **2. Vorsitzende/r**
 - c) **1. Geschäftsführer/in**
 - d) **2. Geschäftsführer/in**
 - e) **1. Kassierer/in**
 - f) **Jugendvorsitzende/r**

Der Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters und entspricht dem Vorstand gem. § 26 BGB . Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder, worunter eines der/die 1., oder 2. Vorsitzende sein muss.

2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Personen in den Vorstand gewählt werden. Es muss nicht zwingend jeder Vorstandsposten besetzt sein, wenn die Vertretungsregelung gewahrt bleibt.
3. Die Vorstandsmitglieder, außer dem / Jugendvorsitzenden, werden für zwei Jahre gewählt.
4. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden ein/e Stellvertreter/in.
5. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder mündlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die 1., 2. oder 3. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Stehen infolge von Rücktritten keine weiteren Mitglieder zur Verfügung, ist der Vorstand bis zu Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
7. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
8. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der innerhalb der Sitzung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Wirtschaftsbeirat ernennen. Der Wirtschaftsbeirat soll aus sachkundigen Personen des öffentlichen/wirtschaftlichen Lebens bestehen, er soll dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite stehen.
10. Der Vorstand kann einen sportlichen Leiter berufen, der als Bindeglied zwischen Mannschaft, Trainer und Vorstand fungiert.

§ 11 Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des DSC Wanne-Eickel Fußballabteilung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Beachtung der jeweiligen Zweckbindung. Alles weitere regelt die Jugendordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Wird ein Ehrenvorsitzender ernannt, so hat er Sitz und Stimme im Vorstand. Ehrenmitglieder können an Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Buchführung und aller sonstigen Bücher und Unterlagen zu nehmen und Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu verlangen. Sie prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herne mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Sportvereinen, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Herne, 09.Mai 2018